

**RS OGH 1994/3/23 3Ob530/94,  
4Ob2119/96p, 5Ob86/02m,  
9Ob149/03g, 4Ob163/06h, 3Ob62/11f,  
1Ob174/15t, 5**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1994

## Norm

ABGB §358 III

KO §26

## Rechtssatz

Die Eröffnung des Konkurses über einen Treugeber einer mehrseitigen Treuhand hat auf den Abwicklungsmodus des Treuhandverhältnisses keinen Einfluss.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 530/94  
Entscheidungstext OGH 23.03.1994 3 Ob 530/94  
Veröff. SZ 67/48
- 4 Ob 2119/96p  
Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2119/96p  
Vgl auch; Beisatz: Der Masseverwalter ist im Konkurs einer der beiden Vertragsparteien an den Treuhandabwicklungsmodus dann gebunden, wenn entweder kein Rücktrittsrecht gemäß § 21 KO mehr besteht oder der Masseverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entscheidet. (T1) Veröff: SZ 69/117
- 5 Ob 86/02m  
Entscheidungstext OGH 23.04.2002 5 Ob 86/02m  
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Für den Treuhand-Liegenschafts Kauf ist also durch Lehre und Rechtsprechung geklärt, dass der Vertrag als erfüllt anzusehen ist und kein Wahlrecht des Masseverwalters gemäß § 21 Abs 1 KO besteht, wenn sämtliche Urkunden grundbuchsfähig gefertigt (vorkonkursliches Ausfertigungsdatum im Sinn des § 56 Abs 3 GBG gerichtlich oder notariell beglaubigt), ein Ranganmerknungsbeschluss für die beabsichtigte Veräußerung vorliegt und die Liegenschaft übergeben ist (hier: Aufhebungsvereinbarung einer Treuhandversicherung). (T2); Beisatz: Ist im Zeitpunkt der Konkursöffnung keine Erfüllungshandlung der späteren Gemeinschuldnerin offen, beziehungsweise mangels Vereinbarung einer Gegenleistung auch keine solche, scheidet ein Wahlrecht des Masseverwalters im Sinn des § 21 Abs 1 KO aus (hier: Aufhebungsvereinbarung einer Treuhandversicherung). (T3)
- 9 Ob 149/03g  
Entscheidungstext OGH 31.03.2004 9 Ob 149/03g
- 4 Ob 163/06h  
Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 163/06h  
Beisatz: Der Zweck von § 26 KO und § 1024 ABGB liegt nur darin, eine Tätigkeit des Beauftragten (Treuhanders) zu verhindern, die zu neuen Ansprüchen gegen die Masse führt; das ist bei bloßer Durchführung eines schon vorher geschlossenen Vertrages nicht der Fall. (T4); Beisatz: Das gilt regelmäßig dann, wenn die Treuhand dazu dient, die Abwicklung eines anderen Vertrags abzusichern. (T5)
- 3 Ob 62/11f  
Entscheidungstext OGH 11.05.2011 3 Ob 62/11f  
Beis wie T1; Beis wie T4
- 1 Ob 174/15t  
Entscheidungstext OGH 22.10.2015 1 Ob 174/15t
- 5 Ob 13/20b  
Entscheidungstext OGH 22.05.2020 5 Ob 13/20b  
Beis wie T1; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0016151

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.07.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)